

Interpellation Nr. 84 (Oktober 2015)

betreffend systematische Aushöhlung der regionalen Lastenteilung durch den Kanton Basel-Landschaft

15.5446.01

Regierungs- und Landratsmehrheit von Basel-Landschaft verfolgen nach wiederholten Steuersenkungen eine Politik des systematischen Schwarzfahrens auf Kosten von Basel-Stadt. Davon zeugen die angekündigte Kündigung der Kulturvertragspauschale und des Universitätsvertrags. Den Befürwortern dieses destruktiven Geschäftsmodells dürfte möglicherweise nicht ausreichend bekannt sein, dass der Kanton Basel-Landschaft gemäss Ressourcenindex 360 Mio. CHF Mehreinnahmen hätte, wenn er dieselben Steuern erheben würde wie Basel-Stadt. Eine Steuererhöhung in Basel-Stadt, um die Minusleistungen des Nachbarkantons auszugleichen, kommt deshalb nicht in Frage. Eine einseitige Finanzierung der Einnahmefälle durch Basel-Stadt ist weder möglich noch wünschbar; vielmehr geht es darum, die groben Verstösse gegen das Verursacherprinzip an der Universität und bei den regionalen Kultureinrichtungen auf anderen Wegen zu korrigieren.

Gemäss Artikel 48a der Bundesverfassung kann der Bund auf Antrag interessierter Kantone in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

- a. Straf- und Massnahmenvollzug;
- b. Schulwesen hinsichtlich der in Artikel 62 Absatz 4 genannten Bereiche;
- c. kantonale Hochschulen;
- d. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
- e. Abfallbewirtschaftung;
- f. Abwasserreinigung;
- g. Agglomerationsverkehr;
- h. Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich wird ein gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone angestrebt. Dabei sind gemäss Art. 12 für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvorteile und -nachteile zu berücksichtigen.

Basel-Stadt hat bei vielen Institutionen darauf geachtet, Vertreterinnen und Vertreter aus dem Baselbiet bei der Leitung oder Aufsicht der gemeinsam getragenen Institutionen zu berücksichtigen. Basel-Stadt leistet bei den 16 Institutionen der Kulturvertragspauschale einen Beitrag von 52 Mio. CHF (zuzüglich Projektbeiträge), während Basel-Landschaft fünfmal weniger beisteuert, obschon manche dieser Institutionen mehr Besucher aus dem Baselbiet aufweisen als aus Basel-Stadt. Das Bundesgesetz kennt auch eine Beteiligungspflicht für Kantone, die andere Kantone in den genannten Bereichen ausbeuten.

Bezugnehmend auf die Kulturvertragspauschale frage ich den Regierungsrat:

1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Besucheranteil aus Basel-Landschaft in den Kulturinstitutionen von Basel-Stadt? Gibt es neuere Zahlen von solchen Institutionen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeiten, den Kanton Basel-Landschaft für sein eigennütziges Verhalten zulasten des Kantons Basel-Stadt über den Finanz- und Lastenausgleich zur Beteiligung an die von ihm mitkonsumierten Leistungen in angemessener Weise zu verpflichten?
3. Welche Schritte wären nötig beim Streben nach einem solchen Bundesbeschluss und wie wäre der Zeitrahmen?

4. Welche Grössenordnung an Leistungen könnte der Bund in Basel-Landschaft erwirken, wenn man die bestehenden interkantonalen Abkommen anderer Kantone zu Rate zieht, etwa die Leistungen Appenzells zugunsten des Stadttheaters St. Gallen (und weiterer ähnlicher Verträge)?
5. Sind Beispiele anderer Kantone bekannt, wo unter dem Druck des Bundesgesetzes eine Lastenteilung überregionaler Leistungen erreicht wurde?
6. Was gedenkt der Regierungsrat gegen den Raubzug des Baselbiets auf Basler Steuergelder konkret zu unternehmen?

Martin Lüchinger